

## **Mandanteninformation 08 / 2021**

- Wichtig:**
- **Fiskalischer Zinssatz von 6 % verfassungswidrig**
  - **Schlussabrechnung der Corona-Ü-Hilfen rückt näher**
  - **Geldwäschebekämpfung beginnt bei 10.000 €**

Sehr geehrte Mandanten,

wie Sie es von uns gewohnt sind, erreichen Sie auch mit der aktuellen Ausgabe des Mandantenbriefes Informationen „zwischen den Zeilen“, da wir uns als Unternehmer verpflichtet sehen, auch über den Tellerrand der steuerlichen Themen hinaus Probleme anzusprechen.

Die dramatischen Bilder aus Afghanistan, das Endlos-Thema Corona, Flutkatastrophen, Waldbrände rund um den Globus, Erdbeben, ein nichtssagender Wahlkampf von Sprechblasen verbreitenden Politikern, GDL-Lokführer-Streik in Dauerschleife ... man wird förmlich erdrückt von der Nachrichtenlage und wird zunehmend von der Furcht ergriffen, dass wir von inkompetenten „Eliten“ regiert und verwaltet werden.

Aktuell drängt sich der Endlosstreik der Lokführer in den Vordergrund. Aus unternehmerischer Sicht der Bahn ein Unding. Zum einen hat der Konzern durch Corona rund 6,0 Mrd. € Verlust erwirtschaftet, zum anderen dachte man, mit dem sog. Tarifeinheitsgesetz nun endlich Ruhe in die Streiks zu bekommen. Die Gewerkschaft mit den meisten Mitgliedern (EVG) handelt dabei einen Vertrag aus, der für alle anderen Gewerkschaften auch verbindlich ist. Fakt ist also, es geht nicht vordergründig um Geld, GDL-Chef Weselsky kämpft vielmehr um das Überleben der GDL. Die EVG hat etwa fünf Mal so viele Mitglieder wie die GDL und mit der Deutschen Bahn AG einen Corona Spartarif ausgehandelt. Es liegt in der Natur der Sache, dass damit die EVG den Kurs vorgibt, die GDL sieht sich ohne Daseinsberechtigung und kündigt eine härtere Gangart an. Das Hauptziel ist dabei klar, es müssen Mitglieder gewonnen werden, um von der Größe her zur EVG aufzuschließen. Die Politik ist im Zugzwang - was für ein Wortspiel!- wird also nachbessern. Und wer zahlt das bei einem Staatskonzern? ...der Steuerzahler.

Stichwort Afghanistan, nach fast 20 Jahren Einsatz erfolgt ein unkoordinierter und völlig planloser Abzug der Bundeswehr und auch aller anderen beteiligten Streitkräfte. Die Kosten des Einsatzes beziffern sich auf 12,5 Mrd. €. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass sämtliche materiellen Güter in die Hände der Taliban gefallen sind, mehr oder weniger kampfflos, die Mission ist in jeder Hinsicht gescheitert. Die Bundesregierung verhandelt aktuell mit den Taliban über Bedingungen für die Ausreise von sog. angehörigem Personal, auch das wird Geld kosten, viel Geld, welches der Steuerzahler aufwenden muss. Die normale Reaktion wäre im Übrigen in einem solchen Putschfall, eine sofortige Nichtanerkennung der Taliban als Regierung, Verhängung von Sanktionen und der Verweis auf die bestehende Regierung. Nichts von alledem ist passiert.

Heiko Maas twittert gefühlt alle 45 Minuten, wie wichtig am Ende der Einsatz der Bundeswehr war, wären nicht in 3 Wochen Bundestagswahlen, dann hätten wir aktuell eine Rücktrittswelle an Ministern.

Zu den Wahlen hatten wir in der vorherigen Ausgabe eine Übersicht zu den steuerlichen Themen der Parteien angeboten. Hier können Sie zumindest erkennen, welche Partei welche Ziele ausgibt. Zum nächsten Mandantenbrief sehen wir dann auch konkret, welche Partei den Führungsanspruch in sicherlich langen Koalitionsverhandlungen innehat.

Doch hin und wieder sollte die Devise heißen: „Jetzt kümmere ich mich mal um mein Leben und die Zukunft meines Unternehmens!“

Tipps und Hilfestellungen bietet Ihnen unsere monatliche Mandanteninformation, natürlich mit dem Schwerpunkt Steuern.

**Daten für den Monat September 2021**

**Steuertermine**

**Fälligkeit:**

USt, LSt = 10.9.2021

ESt, KSt = 10.9.2021

**Überweisungen (Zahlungsschonfrist):**

USt, LSt = 13.9.2021

ESt, KSt = 13.9.2021

**Scheckzahlungen:**

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

**Beiträge Sozialversicherung**

Fälligkeit Beiträge 9/2021 = 28.9.2021

**Verbraucherpreisindex**

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

6/20	11/20	2/21	5/21
+ 0,8 %	- 0,7 %	+ 1,6 %	+ 2,4 %

**Verfassungswidrigkeit der Verzinsung von Steuern mit 6 % pro Jahr ab 2014 vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) festgestellt**

Mit Beschluss des BVerfG vom 08.07.2021 hat der langjährige Kampf gegen die wirtschaftlich überhöhten Zinsen auf Steuernachforderungen und -erstattungen nun ein vorläufiges Ende gefunden. Die Höhe des Zinssatzes nach § 233a i.V. mit § 238 AO von 0,5 % je Monat ist seit 2014 verfassungswidrig.

Jedoch wird das bisherige Recht bis einschl. 2018 für anwendbar erklärt, erst ab 2019 wird der Gesetzgeber zu einer Neuregelung verpflichtet, die spätestens im Juli 2022 getroffen werden soll.

Da die Finanzämter seit 2019 in Erwartung einer solchen Entscheidung die Zinsfestsetzungen überwiegend vorläufig gestellt hatten, werden die Änderungen von Amts wegen erfolgen. Soweit in vorhergegangenen Jahren Einsprüche gegen die Zinshöhe eingelegt worden waren, gehen wir in diesen Fällen ebenfalls von einer Berichtigung aus. Jedoch: die verfassungskonforme Höhe des Zinssatzes wird durch unsere Volksvertreter im Bundestag zu beschließen sein – und dieses Ergebnis ist offen.

### **Schlussabrechnung für Corona-Überbrückungshilfen rückt näher**

Alle antragstellenden Unternehmen zu den Überbrückungshilfen (ÜH) I bis III-Plus einschl. Neustarthilfen und den Wirtschaftshilfen für November und Dezember 2020 wurden von vorneherein auf eine nachfolgende Schlussabrechnung eingestellt. Das bedeutet, dass die Ausgangsdaten für bewilligte Mittel – teilweise auf Schätzungen und Prognosen beruhend – den tatsächlich eingetretenen Istwerten gegenübergestellt werden und Abweichungen zu Korrekturen nach beiden Seiten führen können. Bei der ÜH I wird es jedoch keine Nachzahlungen geben.

Dafür werden wieder die sogenannten „Prüfenden Dritte“ (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) als kompetente und dem jeweiligen rechtswahrenden Berufsrecht unterliegende Fachleute verpflichtet. Das Subventionsrecht drückt ihnen eine hohe und sanktionsbewehrte Verantwortung auf für die Prüfungen von Plausibilität und Bestätigungen der Buchführungsdaten. Fällige Zahlungen müssen bis spätestens zum Tag der Schlussabrechnung geleistet sein.

Das BMWi wird demnächst die Organisation abschließen, wir erhalten dann entsprechende Online-Pakete zur Bearbeitung. Für ÜH I – II und die Wirtschaftshilfen soll die Abrechnung zum Jahresende 2021 erfolgen, für die ÜH III und ÜH III-Plus bis 30.06.2022.

Für die Bearbeitung der (schluss-)abgerechneten Daten wird dann ein intensiver Datenabgleich zwischen Bewilligungsstellen (Landesinvestitionsbanken) und den Finanzbehörden angekündigt. Unternehmen und Steuerberater sind also sehr angehalten, die vollständige, zutreffende und zeitgerechte monatliche Erfassung aller relevanten Daten in der Finanzbuchhaltung sicherzustellen (Übereinstimmung monatlicher BWA und USt-VA mit den Angaben in der Schlussabrechnung!)

### **Weitere Informationen zu aktuellen Überbrückungshilfen**

- Die ÜH III-Plus wird bis zum Jahresende 2021 verlängert werden, zu ähnlichen Konditionen wie die ÜH III. Sie ist jedoch nur für Unternehmen von Interesse, die aus Corona-bedingten Gründen ab Juli 2021 Umsatzrückgänge von mehr als 30 % zum Referenzmonat aus 2019 erleiden bzw. nachweisen.

Schließungen oder Umsatzrückgänge z.B. wegen Abschlussarbeiten für das Hygienekonzept zur ÜH III werden nicht als Gründe anerkannt werden.

- Ab September können Anträge zur Neustarthilfe-Plus gestellt werden. Diese wird überwiegend auf Soloselbstständige im Kultur-, Kunst- und Eventbereich ausgerichtet sein.

## **Geldwäschebekämpfung und Bargeldtransaktionen im Fokus der BaFin**

Von August 2021 an verlangt die BaFin – und nach ihr jedes Geldinstitut – bei Bargeldeinzahlungen von mehr als 10.000 € die Vorlage eines aussagekräftigen Belegs als Herkunftsnachweis für den Zahlungsbetrag.

Privatkunden sind daher angehalten, entsprechende Unterlagen vorzuhalten. Bei nicht ausreichenden Nachweisen wird die Einzahlung nach § 43 GwG gemeldet.

Gewerbliche Geldtransaktionen sind davon nicht berührt.

## **Vorsicht Falle – aktuelle Betrugsmasche**

Die RA-Kammer Köln warnt vor einer neuen Betrugsmasche. Eine Kanzlei Dr. Herzog & Partner versendet bundesweit Schreiben mit der Ankündigung eines gerichtlichen Verpfändungsbeschlusses, worin zu Zahlungen ins Ausland aufgefordert wird.

Es gibt weder die Kanzlei noch die benannten Rechtsanwälte. Ein Fall für den Papierkorb!

## **Bundesfinanzministerium präzisiert die Regeln zum fortführungsgebundenen Verlustvortrag**

Durch § 8d Körperschaftsteuergesetz (KStG) können Verluste trotz eines schädlichen Beteiligungserwerbs/Ereignisses nach § 8c KStG unter gewissen Voraussetzungen weiter genutzt werden (= **fortführungsgebundener Verlustvortrag**). Das Bundesfinanzministerium hat sich zu der Regelung, die erst seit dem 1.1.2016 anwendbar ist, nun umfassend geäußert. (BMF-Schreiben vom 18.3.2021, Az. IV C 2 - S 2745-b/19/10002:002)

**Hintergrund:** Werden innerhalb von fünf Jahren **mehr als 50 % der Anteile** an einer Kapitalgesellschaft auf einen Erwerber oder auf eine diesem nahestehende Person übertragen, gehen die zum Zeitpunkt des Beteiligungserwerbs bestehenden **Verlustvorträge grundsätzlich vollständig unter** (§ 8c Abs. 1 S. 1 KStG). Durch § 8d KStG können nicht genutzte Verluste trotz eines schädlichen

Anteilseignerwechsels unter bestimmten Voraussetzungen **weiterhin genutzt werden.**

Das Schreiben des Bundesfinanzministeriums enthält u. a. Aussagen

- zum Begriff **des Geschäftsbetriebs,**
- **zur Antragstellung** und
- zu **schädlichen Ereignissen** (z. B. Ruhendstellung des Geschäftsbetriebs oder Aufnahme eines zusätzlichen Geschäftsbetriebs).

## **Gesetzgebung: Das neue Optionsmodell zur Körperschaftsteuer**

Der Bundesrat hat **dem Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts** am 25.6.2021 zugestimmt. Dahinter verbirgt sich ein gewaltiger Paradigmenwechsel: Die Einführung **einer Option zur Körperschaftsteuer** für Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften.

Mit der Option wird z. B. den Gesellschaftern einer GmbH & Co. KG **ein Wahlrecht** eingeräumt, ob sie

- weiterhin der **Besteuerung des Einkommensteuergesetzes** unterworfen werden wollen oder
- in das **Trennungsprinzip der Körperschaftsteuer** wechseln möchten.

Kernpunkt der Neuregelung ist **die Fiktion eines Formwechsels**. Das bedeutet: Obwohl der Rechtsträger **zivilrechtlich** nicht „das Kleid“ der Personengesellschaft wechselt, werden die Folgen **steuerlich** so gezogen, als ob ein solcher Wechsel erfolgt wäre.

**Anwendung:** Die Option kann erstmals **für Wirtschaftsjahre** ausgeübt werden, **die nach dem 31.12.2021 beginnen**. Dafür muss der Antrag in 2021 rechtzeitig gestellt werden.

### **Wesentliche Änderungen**

Auf Ebene der (ehemaligen) Mitunternehmer wird das **bisherige Sonderbetriebsvermögen** vollständig negiert.

### **Anmerkungen und wichtige Aspekte**

Im Grunde genommen ist das Gesetz **zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts** zu begrüßen, zumal hier echtes Gestaltungspotenzial besteht. Ob die Option beantragt werden soll, ist jedoch nicht pauschal zu beantworten, sondern vom **jeweiligen Einzelfall** abhängig.

Bei Interesse an dieser Option ist eine ausführliche Beratung durch fachkundige Rechtsanwälte oder Steuerberater unerlässlich!

## **Verbilligte Vermietung: Ermittlung der ortsüblichen Marktmiete**

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist die ortsübliche Marktmiete grundsätzlich **auf der Basis des Mietspiegels** zu bestimmen.

Kann ein Mietspiegel nicht zugrunde gelegt werden (z. B.: **keine regelmäßige Anpassung an die Marktentwicklung**) oder ist er nicht vorhanden, kann die ortsübliche Marktmiete z. B.

- mithilfe eines mit Gründen versehenen **Gutachtens** eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen i. S. des § 558a Abs. 2 Nr. 3 BGB,
- durch die **Auskunft aus einer Mietdatenbank** i. S. des § 558a Abs. 2 Nr. 2 BGB i. V. mit § 558e BGB oder
- unter Zugrundelegung der Entgelte für **zumindest drei vergleichbare Wohnungen** i. S. des § 558a Abs. 2 Nr. 4 BGB ermittelt werden.

Nach Ansicht des BFH ist jeder dieser Ermittlungswege **grundsätzlich gleichrangig**.

**Zur Beachtung:** Bei einer verbilligten Vermietung gilt die Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken bis zum Veranlagungszeitraum 2020 bereits als vollentgeltlich, wenn die Miete **mindestens 66 % des ortsüblichen Niveaus** beträgt. Dann ist der volle Werbungskostenabzug eröffnet. Liegt die Miete darunter, sind die Kosten aufzuteilen.

Mit Wirkung **ab dem Veranlagungszeitraum 2021** wurde die Grenze von 66 % **auf 50 % herabgesetzt**. Das bedeutet: Beträgt das Entgelt 50 % und mehr, jedoch weniger als 66 % der ortsüblichen Miete, ist **eine Totalüberschussprognoseprüfung** vorzunehmen. Fällt diese **positiv** aus, ist Einkunftserzielungsabsicht zu unterstellen und der volle Werbungskostenabzug ist möglich. Anderenfalls ist von einer Einkunftserzielungsabsicht nur für den entgeltlich vermieteten Teil auszugehen und die Kosten sind aufzuteilen.

## **Kinderbetreuungskosten: Kein Abzug in Höhe steuerfrei gezahlter Arbeitgeberzuschüsse**

Als Sonderausgaben abziehbare **Kinderbetreuungskosten sind um steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zu kürzen**. So lautet ein aktueller Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 14.4.2021, Az. III R 30/20.

Kinderbetreuungskosten können nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) **als Sonderausgaben** steuerlich absetzbar sein. Folgende Aspekte sind hier zu beachten:

- Abzug von 2/3 der Betreuungsleistungen, **maximal 4.000 EUR/Jahr** (wirksam damit 6.000 EUR).

- Der Abzug ist zulässig für **haushaltszugehörige Kinder unter 14 Jahren** (oder Behinderung, Eintritt vor dem 25. Lebensjahr, Übergangsregel 27. Lebensjahr).
- Grundsätzlich erforderlich: **Rechnung und Überweisung.**
- **Nicht abziehbar:** Kosten für Sachleistungen und die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z. B. Musik-, Sprach-, Sport-, Tanzunterricht).

**Beispiel:**

Eltern zahlten für die Betreuung ihrer minderjährigen Tochter einen Kindergartenbeitrag in Höhe von 926 EUR. Zugleich erhielt der Vater von seinem Arbeitgeber einen steuerfreien Kindergartenzuschuss in Höhe von 600 EUR.

Das Finanzamt kürzte die von den Eltern mit ihrer Einkommensteuererklärung in voller Höhe (926 EUR) geltend gemachten Sonderausgaben um den steuerfreien Arbeitgeberzuschuss, sodass sich folgende Berechnung ergab:

Aufwand Kindergarten: 926 EUR  
abzüglich steuerfreier Arbeitgeberzuschuss: 600 EUR  
verbleiben: 326 EUR  
davon 2/3 abziehbar: 218 EUR

Diese Handhabung des Finanzamts wurde vom Finanzgericht Baden-Württemberg und durch den Bundesfinanzhof bestätigt.

Für alle Fragen hierzu und – wie gewohnt für rechtliche Probleme allgemein – stehen unsere Mitarbeiter und wir als Sozien Ihnen in unseren Büroräumen in Burg und Peitz gern zur Verfügung.

Ihre Sozietät Gargula & Pietsch

Burg (Spreewald) am 31.08.2021